

*Friedhofsgebühren -
satzung
für den Friedhof
der
Ev. - Luth.
Kirchengemeinde
Neustadt*

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche i.V.m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Neustadt in der Sitzung am 25. Juni 2007 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| | a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre
in Rasenlage | € 850,-- |
| | b) für Särge bis 1,20 m - für 15 Jahre | € 130,-- |
| 2. | Urnenreihengrabstätte als Grabanlage
für 20 Jahre - je Grabbreite | € 350,-- |
| 3. | Urnenreihengrabstätte in Rasenlage
für 20 Jahre - je Grabbreite | € 450,-- |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre - je Grabbreite (€ 29,50 x 20) | € 590,-- |
| 5. | Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage m. Grabplatte
für 20 Jahre je Grabbreite (€ 49,50 x 20) | € 990,-- |
| 6. | Wahlgrabstätte
für 25 Jahre - je Grabbreite und Jahr (€ 24,-- x 25) | € 600,-- |
| | für 25 Jahre - für 2 Grabbreiten
je Grabbreite und Jahr (€ 24,-- x 25) | € 1.200,-- |
| | für 25 Jahre - für 3 Grabbreiten
je Grabbreite und Jahr (€ 21,-- x 25) | € 1.575,-- |
| | für 25 Jahre - für 4 Grabbreiten
je Grabbreite und Jahr (€ 18,-- x 25) | € 1.800,-- |
| | für 25 Jahre - ab 5 Grabbreiten und mehr
je Grabbreite und Jahr (€ 16,-- x 25) | € 2.000,-- |
| 7. | Wahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre - je Grabbreite und Jahr (€ 42,-- x 25) | € 1.050,-- |

8. *Wiedererwerb von Nutzungsrechten*

Für den Zeitraum des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der anteilige Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4., 5., 6. und 7 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | | |
|----|---|---|--------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | € | 20,-- |
| 2. | Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit für 20 bzw. 25 Jahre | | |
| | a) liegendes Grabmal | € | 35,-- |
| | b) stehendes Grabmal | € | 120,-- |
| 3. | Für die Standsicherheitsprüfung bei Grabverlängerungen für stehende Grabmale pro Jahr | € | 4,80 |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | | |
|----|--------------------------|---|--------|
| 1. | für eine Erdbestattung | | |
| | Särge bis 120 cm | € | 150,-- |
| | Särge über 120 cm | € | 430,-- |
| 2. | für eine Urnenbestattung | € | 200,-- |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| 1. | Benutzung der Kapelle, je Trauerfeier * | € | 130,-- |
| 2. | Benutzung des Abschiedsraumes, je Trauerfeier* | € | 50,-- |
| 3. | Benutzung der Sarg- oder Kühlkammer pro Sarg pro Tag | € | 20,-- |

(* Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Kapelle und des Abschiedsraumes als kirchlicher Raum für Trauerfeiern gebührenfrei.)

- Für die Benutzung des Abschiedsraumes bei Verabschiedungen ist die Benutzungsgebühr von 50,00 € pro Tag zu entrichten.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | | |
|----|---------------------------------|---|----------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | € | 1.750,-- |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Asche | € | 220,-- |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

1. Herrichten der Grabstelle
 - a) Wahlgrab einschließlich Aufbringen von Mutterboden und Setzen der Einfassung am Weg pro Grabbreite € 170,--
 - b) Herrichten einer Wahlgrabstätte bei einer Nachbelegung ohne Setzen der Einfassung am Weg € 140,--
 - c) Wahl- oder Reihengrab einschließlich Aufbringen von Mutterboden in Rasenlage € 150,--
 - d) Urnengrab einschließlich Aufbringen von Mutterboden € 34,--
 - e) bei vorzeitiger begründeter Umwandlung in Rasenlage - pro Grabbreite (einmalig) € 40,--
 - f) Rasenpflege pro Grabbreite und Jahr (zu e) € 30,--
 - g) bei Rückgabe der Grabstelle (Ablauf der Grabnutzungsdauer) für Abräumen und Entsorgen von Grabstein Sockel, Fundament, Kantensteinen und Platten pro Grabbreite € 70,--

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, dem 02.10.2007, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Oldenburg vom 28.08.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

23730 Neustadt, den 27.08.2007

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Neustadt
- Der Kirchenvorstand -

(L.S.)

__gez. Karl – W. Flohr_____
(stellv. Vorsitzender)

__gez. Jürgen Hering_____
(weiteres Mitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde in der Zeit vom 31.08.2007 bis 01.10.2007 in den Schaukästen an der Stadtkirche und am Friedhof, Kirchhofsallee, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 31.08.2007 öffentlich bekannt gegeben.

(L.S.)

__gez. Karl – W. Flohr_____
(stellv. Vorsitzender)

__gez. Jürgen Hering_____
(weiteres Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

gez. Propst Dr. Otto – Uwe Kramer